

# **Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

vom 10. Dezember 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, (BayHSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013, GVBl 2013, S.252, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) folgende Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Masterstudiengänge an der OTH Regensburg, für die als Qualifikationsvoraussetzung das Bestehen eines Eignungsverfahrens in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, jedoch nur dann, wenn für den Masterstudiengang nicht eine eigenständige Satzung für die Durchführung des Eignungsverfahrens erlassen wurde. In den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge können zusätzliche Bestimmungen zum Eignungsverfahren festgelegt werden.

## **§ 2 Zweck des Eignungsverfahrens**

- (1) Für die Aufnahme in einen Masterstudiengang der OTH Regensburg kann neben einem ersten abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer einschlägigen Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt werden. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Erbringung des Nachweises, dass neben den mit dem Erwerb des ersten Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten die Eignung für die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs vorhanden ist. Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007, GVBl 2007, 767, in ihrer jeweils aktuellen Fassung bleibt unberührt.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs festgelegt. An der OTH Regensburg können neben einem einschlägigen ersten Hochschulabschluss eine der folgenden Zugangsvoraussetzungen in Kombination mit einem Eignungstest festgelegt werden:

1. Das erste Hochschulstudium muss mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen worden sein. Es wird zusätzlich der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests gefordert.
2. Das erste Hochschulstudium muss mit der Gesamtnote „gut“ oder besser abgeschlossen worden sein. Ist diese Gesamtnote nicht erreicht, kann der Bewerber oder die Bewerberin durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests die studiengangspezifische Eignung nachweisen.
3. Es wird das erfolgreiche Bestehen eines Eignungstests gefordert. Zur Gesamtbewertung wird ein Prozentschema erstellt, in das die Endnoten von fachspezifischen Modulen des Erststudiums, die für die Eignung als bedeutsam festgelegt sind, zu mindestens 50 % einfließen. Ein Muster findet sich in der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Bewerbung zum Eignungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der Hochschule Regensburg einzureichen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf
  2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, ersatzweise eine Leistungs- und Modulübersicht, aus der hervorgeht, dass alle für das Erststudium bedeutsamen Leistungen erbracht wurden oder bis zum Studienbeginn erbracht werden
  3. weitere Unterlagen gemäß Regelung in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zum Masterstudiengang.

### **§ 4**

#### **Auswahlkommission**

- (1) Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professoren oder Professorinnen und dem bestellten vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission des Masterstudiengangs zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig. Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.
- (2) Die Auswahlkommission kann im Rahmen des Eignungsverfahrens Professoren oder Professorinnen der jeweiligen Fakultät oder Fakultäten als weitere Prüfer und Prüferinnen bestellen.

## **§ 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber und Bewerberinnen werden mindestens eine Woche vor dem Termin des Eignungstests schriftlich zur Teilnahme eingeladen. Vor Antritt des Eignungstests ist erforderlich:
  1. die Feststellung der Identität
  2. der Nachweis über die erfolgte Bewerbung insbesondere durch Vorlage des Einladungsschreibens zur Teilnahme am Eignungstest.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs beinhaltet weitere Angaben darüber, welche Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen für die Qualifikation bedeutsam sind und deshalb in mündlicher und/oder schriftlicher Form abgeprüft werden. Insbesondere werden geprüft:
  1. die erforderlichen Grundkenntnisse für ein erfolgreiches Bestehen des Studiums auf Basis des absolvierten Erststudiums
  2. das Wissen und Beherrschen der wissenschaftlichen Grundlagen des Studienganges
  3. das Vorhandensein ausreichender wissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Profilthemen des Masterstudiengangs
  4. ausreichende Beherrschung der Lehrsprache des Studienganges.
- (4) Die erbrachten Leistungen werden von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. Hierbei werden die Leistungen mit Punkten bewertet. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden.
- (5) Für das Masterstudium geeignet sind diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, die in dem Eignungsverfahren mindestens 65 Punkte erreichen. Überschreitet die Anzahl der geeigneten Bewerber und Bewerberinnen die Anzahl der vorhandenen Studienplätze, erfolgt eine Studienplatzvergabe gemäß der Reihenfolge der erreichten Punkte. Eine einmal festgestellte Eignung gilt so lange fort, bis sich wesentliche Anforderungen des betroffenen Studienganges ändern.
- (6) Gründe, die ein nicht selbst zu vertretendes Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zum Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin.

## **§ 6 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungstests ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der insbesondere Tag und Ort des Eignungstests, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Prüfungsgegenstände, sowie die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

## § 7

### Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den jeweiligen Masterstudiengang wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.
- (2) Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Geltungsdauer, Rücktritt und Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann mindestens einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächstmöglichen Immatrikulationstermin.

## § 9

### Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der OTH Regensburg vom 21.11.2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, den 10. Dezember 2013



Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident

Die Satzung wurde am 10.12.2013 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.12.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung 10.12.2013.

Anlage: Muster prozentuales Bewertungsschema gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3:

Kriterium	Einzelanteile	Erreichte Punkte	Prozentualer Bewertungsanteil	Gesamtbewertung
Ergebnis Eignungstest in Punkten 0-50	≤50		≤50 %	max. 50 Punkte
Zu berücksichtigende Endnote fachspezifisches Modul 1 Erststudium			≥50 % <sup>1)</sup>	min. 50 Punkte
Zu berücksichtigende Endnote fachspezifisches Modul 2 Erststudium				
Zu berücksichtigende Endnote fachspezifisches Modul 3 Erststudium				
Zu berücksichtigende Endnote fachspezifisches Modul 4 Erststudium				
Zu berücksichtigende Endnote fachspezifisches Modul 5 Erststudium				
<b>Summen</b>	100 %		100 %	max. 100 Punkte, wenn ≥65 Punkte erreicht: Bewerber/in geeignet

Beispiel für die Umrechnung der zu berücksichtigenden Modulendnoten in Punkte für das fachspezifische Modul:

Note	Punkte
1,0	10
1,3	9
1,7	8
2,0	7
2,3	6
2,7	5
3,0	4
3,3	3
3,7	2
4,0	1

<sup>1)</sup> Sollen die Endnoten von mehr oder weniger als fünf Modulen in das Eignungsverfahren einfließen, so sind die darin erreichten Punkte durch die Anzahl der Module zu teilen und mit dem Faktor 5 zu multiplizieren, um wieder auf den Mindest-Bewertungsanteil von 50 % zu kommen.